



Betriebsreglement Spritzenhaus

1. Grundsatz

- 1.1. Das vorliegende Betriebsreglement regelt die Nutzung des Spritzenhauses durch den STV Sempach sowie die Nutzung und Vermietung durch den STV Sempach an Dritte.
- 1.2. Das Betriebsreglement wird durch den Stadtrat Sempach erlassen.
- 1.3. Änderungen, Anpassungen oder die Aufhebung des Betriebsreglements sind nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig und werden den Anstössern zur Stellungnahme mit dem entsprechenden Beschwerderecht zugestellt.

2. Eigentümerin

Eigentümerin des Spritzenhauses ist die Stadt Sempach (Eigentümerin). Die Stadt Sempach hat die Vermietung und den Betrieb des Spritzenhauses dem STV Sempach (Vermieter) abgetreten.

3. Vermietung

Für die Vermietung ist die vom Vermieter bezeichnete Person zuständig. An Personen unter 18 Jahren wird das Spritzenhaus nicht vermietet. Für die Benützung des Spritzenhauses erhält der Vermieter die vereinbarte Miete im Voraus, plus Fr. 100.00 Depot, welches dem Mieter nach ordnungsgemässer Rückgabe zurückerstattet wird.

4. Bereich

Der vermietete Bereich umfasst das Innere des Spritzenhauses und der Spritzenhaus Vorplatz (Vorplatz gemäss roter Fläche Anhang 1).

5. Benützung

- 5.1. Das Gebäude wird im gereinigten Zustand vermietet. Der Vermieter ist während der Dauer der Benützung in der Regel nicht anwesend. Dem Vermieter steht jedoch jederzeit das Besuchsrecht zu.
- 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Schäden dem Vermieter umgehend zu melden.
- 5.3. Gebäude, Einrichtungen und Anlagen aller Art sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Das Innenmobiliar darf nicht im Freien benützt werden. Für den Aussenbereich steht separates Mobiliar zu Verfügung.
- 5.4. Das Zünden jeglicher Art und Form von Feuerwerks- bzw. Knallkörpern sowie offenem Feuer (u. a. auch Finnenkerzen) ist auf dem ganzen Areal untersagt. Es ist nur der Betrieb von Gas- und Elektrogrillgeräten gestattet.
- 5.5. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist nur mit Schnur, Draht oder rückstandsfreiem Klebeband gestattet (keine Nägel, Dübel etc.). Es darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Kerzen dürfen nur in Gläser angezündet werden.
- 5.6. Verursachte Schäden am/im Spritzenhaus inkl. Vorplatz sind dem Vermieter zu melden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

6. Nutzungsmöglichkeiten

Das Spritzenhaus kann für Veranstaltungen aller Art genutzt und/oder gemietet werden:

Hauptnutzung:

- Vereinslokal (Sitzungen, interne Anlässe)

Nebennutzungen:

- Trauungen
- Apéro, Lunch
- Schulungen, Sitzungen
- Führungen
- Familienfeiern
- Ausstellungen
- Café, Bar, Pub

7. Orientierung der Anstösser

Der STV Sempach orientiert in geeigneter Form die Anstösser frühzeitig über bevorstehende Anlässe im und um das Spritzenhaus.

8. Lärmemittierende Veranstaltungen

Lärmemittierende Veranstaltungen sind z. B. Geburtstagsfeiern, Partys, Musikveranstaltungen, Feste usw. Die Anzahl von lärmemittierenden Veranstaltungen wird folgendermassen geregelt:

- Während den Wochentagen Montag bis Donnerstag maximal eine Veranstaltung pro Woche
 - An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) maximal zwei Veranstaltungen pro Monat
- Artikel 8 gilt auch für Veranstaltungen des STV Sempach sowie von Mitgliedern des STV Sempach.

9. Parkplätze

Der Nutzer hat für geordnetes Parkieren zu sorgen. (PP Seevogtei oder PP Weihermatte) Das Parkieren vor dem Spritzenhaus und in den angrenzenden Gassen mit Ausnahme in der blauen Zone ist nicht gestattet.

10. Zu-/Wegfahrt zum/vom Spritzenhaus

Die Zu- und Wegfahrt zum/vom Spritzenhaus ist nur für Warenumsschlag erlaubt. Hierfür sind zwingend die Aufbau- und Abräumzeiten Gemäss Punkt 11 einzuhalten.

11. Aufbau- und Abräumzeiten im Aussenbereich

Die genannten Zeiten sind für die Aufbau- und Abräumarbeiten im Zusammenhang mit dem Warenumsschlag (Ein-/Ausladen von Kisten, Dekomaterial, Getränken, Naturalien, etc.) verbindlich.

- 11.1.** Die Aufbau- und Abräumarbeiten im Zusammenhang mit dem Warenumsschlag sind generell zügig durchzuführen, sodass nur für eine kurze Zeit vor dem Spritzenhaus parkiert wird und der Aufbau- und Abräumlärm nur von kurzer Dauer ist.
- 11.2.** Der Beginn des Aufbaus ist mit dem Vermieter bei Mietvertragsabschluss zu definieren. Der Zeitpunkt muss sich im Zeitfenster von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr befinden.
- 11.3.** Bei Veranstaltungen, die tagsüber zu Ende sind, müssen die Abräumarbeiten bis 22.00 Uhr abgeschlossen werden.
- 11.4.** Findet die Veranstaltung am Abend statt, sind die Abräumarbeiten am nächsten Morgen zwischen 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr vorzunehmen. Es ist den Nutzern untersagt, nach der Abendveranstaltung entsprechende Aufräumarbeiten zu tätigen.

12. Rauchverbot

Im Gebäude herrscht striktes Rauchverbot. Wenn vor dem Gebäude geraucht wird, ist darauf zu achten, dass Zigarettenkippen in Aschenbecher entsorgt werden. Herumliegende Raucherabfälle und Kippen sind aufzunehmen. Im Aussenbereich gilt ab 22.00 Uhr die Nachtruhe.

13. Bewilligungen

Allfällige Bewilligungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen (z. B. Verkauf von alkoholischen Getränken, Tombola etc.) sind vom Nutzer bei den zuständigen Stellen selber einzuholen.

14. Öffnungszeiten/Nachtruhe

14.1. Betriebszeiten für das Spritzenhaus (Innenbereich)

Täglich: 08.00 Uhr bis 00.30 Uhr

Ausnahmen können durch die Stadtverwaltung Sempach auf Gesuch hin bewilligt werden.

14.2. Betriebszeiten für den Vorplatz des Spritzenhauses (Aussenbereich siehe rote Fläche Anhang 1)

Um 22.00 Uhr muss der Vorplatz des Spritzenhauses geräumt sein und die Gäste haben sich ab diesem Zeitpunkt nur noch im Innenbereich aufzuhalten. Sämtliches Mobilier im Aussenbereich muss bis 22.00 Uhr wieder im Haus verstaut werden.

15. Ruhe und Ordnung

15.1. Der Nutzer wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen hat. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch die Gäste auf dem Vorplatz kein unzumutbarer Lärm oder andere Belästigungen verursacht werden.

15.2. Die gesetzliche Nachtruhe ist gemäss Bundesgesetz auf 22.00 Uhr festgelegt. Die Durchsetzung der Nachtruhe ist Aufgabe und Pflicht des Nutzers. Für alle Reklamationen und eventuelle Strafklagen wegen Ruhestörung oder sonstige Delikten ist der Nutzer verantwortlich.

15.3. Im Innern wird die Musikklaustärke ab 22.00 Uhr auf maximal 80 dBA begrenzt vorausgesetzt die Nachbarn werden in Ihrer Nachtruhe dadurch nicht gestört.

16. Musik im Aussenbereich

Die Installation einer Beschallungsanlage bzw. das Abspielen von Musik ab Tonträgern ist im Aussenbereich nicht gestattet. Für spezielle Anlässe (z. B. Fasnacht, Städtlifest, 1. August-Feier usw.) ist durch den Nutzer eine Bewilligung bei der Stadt Sempach einzuholen.

17. Schlüsselübergabe und -rückgabe

Die Schlüsselübergabe und -rückgabe ist mit dem Vermieter zu vereinbaren. Die nicht lärmintensiven Aufräumarbeiten im Innern sind durch den Mieter, in Absprache mit dem Vermieter, in der Regel unmittelbar nach der Veranstaltung durchzuführen. Falls die Lichtverhältnisse eine gründliche Kontrolle und Reinigung nicht zulassen. So ist am Folgetag bis spätestens 09.00 Uhr eine Nachreinigung durchzuführen, ansonsten das Depot von Fr. 100.00 zurückbehalten wird.

18. Benützungsgebühr und Benützungsdauer

Die Benützungsgebühr und die Benützungsdauer werden im Mietvertrag mit Dritten festgelegt.

19. Küchen- und Serviceeinrichtungen

Die vorhandenen Koch- und Serviceeinrichtungen im Spritzenhaus sind im Mietpreis inbegriffen. Gartenwirtschaftsmobiliar steht gegen Entgelt zur Verfügung. Die Rückgabe hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen. Fehlende Gegenstände werden gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.

20. Annullation

- Bei Rücktritt bis 10 Tagen vor der Veranstaltung: 50 %
- Rücktritt weniger als 10 Tagen vor der Veranstaltung: 100 %

21. Rechnungsstellung und Zahlung

Die vereinbarte Miete und das Depot von Fr. 100.00 sind 14 Tage vor der Benützung auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

22. Nach der Benützung

22.1. Folgende Reinigungsarbeiten sind zu verrichten:

- Geschirr, Gläser und Besteck abwaschen und in den dafür vorgesehenen Schränke und Schubladen versorgen.
- Tische und Stühle feucht abwischen.
- Gesamter Boden mit dem Besen reinigen und feucht aufnehmen.
- Abwaschmaschine ausräumen, ausschalten und Wasser entleeren.
- Küchenabdeckung reinigen und Boden aufnehmen.
- WC-Anlage reinigen und Boden aufnehmen.
- Mitgebrachtes Dekorationsmaterial ist zu beseitigen.
- Kehrriech inkl. Glas, Alu und PET ist zu entsorgen.
- Vorplatz und nähere Umgebung säubern (Abfall, Raucherabfälle etc. entsorgen).

22.2. Bei Reinigung durch den Vermieter werden Fr. 100.00 verrechnet. Zusatzleistungen und allfälligen Mehraufwand (Nachreinigung, Abwasch etc.) bei der Schlussreinigung werden mit Fr. 50.00 pro Stunde verrechnet.

22.3. Sofern Vorplatz und Umgebung nicht innert 24 Stunden durch den Nutzer gesäubert sind, erfolgt die Reinigung und Säuberung des Vorplatzes und der Umgebung durch den Werkdienst mit Kostenverrechnung an den Nutzer.

23. Verlassen des Spritzenhauses

- Beleuchtung ausschalten.
- Türen und Fenster schliessen.
- Beim Verlassen des Spritzenhauses ist auf die Ruhebedürfnisse der Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.

24. Begleitgruppe

24.1. Während den ersten drei Jahren (bis Ende 2021) wird eine Begleitgruppe bestehend aus je einem Mitglied des STV Sempach, der Stadt Sempach und einem Vertreter der angrenzenden Grundeigentümer eingesetzt. Diese Begleitgruppe hat die Ereignisse um die Nutzung des Spritzenhauses entsprechend zu verarbeiten und bei Verstössen gegen das vorliegende Betriebsreglement entsprechende Massnahmen einzuleiten. Bei groben Verstössen gegen das Betriebsreglement oder Uneinigkeit der Begleitgruppe, entscheidet der Stadtrat.

24.2. Nach den drei Jahren entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Anstösser über die Weiterführung der Begleitgruppe.

24.3. Sofern nach 2021 auf eine weitergehende Begleitgruppe verzichtet wird, können Anträge auf Verletzung des Betriebsreglements beim Stadtrat Sempach eingereicht werden. Der Stadtrat entscheidet in der Regel innert 30 Tagen seit Antragstellung.

25. Anträge an Begleitgruppe

Anträge, z. B. aufgrund Verletzung des Betriebsreglements, sind von Seiten der Anstösser spätestens innert 5 Tagen seit Durchführung einer Veranstaltung an die Begleitgruppe weiterzuleiten. Der Antrag muss schriftlich beim Begleitgruppen-Mitglied der Stadt Sempach eingereicht werden. Anschliessend erfolgt durch diese Person die Koordination einer Begleitgruppen-Sitzung mit Behandlung des Antrages innert 30 Tagen.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1. Die den Mietvertrag unterzeichnete Person ist dem Vermieter gegenüber verantwortlich und haftbar.
- 26.2. Alle Benützer des Spritzenhauses haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Der Vermieter lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benützung des Spritzenhauses inkl. Vorplatz ab.
- 26.3. Gerichtstand ist 6204 Sempach.
- 26.4. Das Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Anhangverzeichnis:

- Anhang 1: Situationsplan Vorplatz

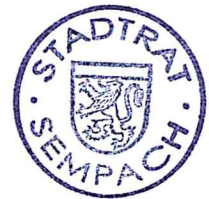
Das Betriebsreglement wurde am 19. April 2018 vom Stadtrat Sempach genehmigt.

Franz Schwegler, Stadtpräsident



Adrian Felber, Stadtschreiber-Substitut







Situationsplan Vorplatz Spritzenhaus

Legende:

- grüne Fläche = Spritzenhaus
- rote Fläche = nutzbare Vorplatzfläche

